

Antrag

der Abgeordneten Sören Pellmann, Susanne Ferschl, Gökey Akbulut, Matthias W. Birkwald, Ates Gürpınar, Jan Korte, Pascal Meiser, Sören Pellmann, Heidi Reichinnek, Dr. Petra Sitte, Jessica Tatti, Kathrin Vogler und der Fraktion DIE LINKE.

Volle und wirksame Partizipation von Menschen mit Behinderungen und deren Organisationen garantieren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Eine barrierefreie, wirksame und volle Partizipation von allen Menschen mit Behinderungen sowie ihren Selbstvertretungsorganisationen und Verbänden ist Kernelement der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).

Leider ist dies im politischen Handeln immer noch nicht selbstverständlich. Dies hat das Einladungsverfahren zu einem online-Gespräch des Bundesgesundheitsministeriums am 28.01.2022 zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Triage deutlich gezeigt. Viele der kleinen Selbstvertretungsorganisationen wurden erst einmal nicht eingeladen, obwohl sie zusammen mit Betroffenen beim BVerfG teils selbst die Klage miteingereicht hatten. Erst nach heftigen Protesten wurde dieser Fehler behoben, auch wenn die Einladung selbstverständlich viel zu kurzfristig erfolgte. Dies zeigt wiederholt, dass es nicht zum Selbstverständnis der Bundesregierung gehört, alle Menschen mit Behinderungen und auch die kleinen Selbstvertretungsorganisationen wirksam und frühzeitig zu partizipieren. Leider wurde dies durch die Ampel-Koalition und die Bundesregierung noch negativ getoppt, da zum Fachgespräch am 16.02.2022 im Gesundheitsausschuss zunächst nur eine Person der Klägerseite eingeladen wurde. Erst auf Drängen der Antragsteller*innen wurde ein weiterer Verein nachgeladen, was immer noch nicht ausreichend und akzeptabel ist.

In der 19. Wahlperiode wurden den Organisationen und Verbänden bei behindertenpolitischen Initiativen von der Bundesregierung Rückmeldefristen für Stellungnahmen von drei bis 14 Tagen eingeräumt. Eine Frist von unter 14 Tagen ist sicher nicht angemessen, insbesondere bei sehr komplexen Themen.

Der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat die Allgemeine Bemerkung Nr. 7 im September 2018 verabschiedet. Darin macht der Ausschuss auf einen Mangel an partizipativer Praxis in Staat und Politik aufmerksam. Laut der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention betont der Ausschuss, „dass die Frage einer wirksamen Beteiligung an politischen Entscheidungsprozessen der Sphäre der bürgerlichen und politischen Rechte zuzuordnen ist. Die staatliche Verpflichtung, Partizipation bei Entscheidungs-, Umsetzungs-

und Monitoringprozessen zu gewährleisten, ist damit sofort umzusetzen und keinen Haushaltsbeschränkungen oder ähnlichen Einschränkungen unterworfen.“ (vgl. Information Nr. 27, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention, Juni 2019)

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention transparente Kriterien für eine barrierefreie, volle und wirksame Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihren Selbstvertretungsorganisationen sowie Verbänden mit diesen zusammen zu erarbeiten und für die Tätigkeit der Bundesministerien in der Geschäftsordnung der Bundesministerien zu verankern. Auch sind die Fristen für Rückmeldungen und Abgabe von Stellungnahmen von Organisationen und Verbänden im Rahmen der Verbändeanhörung deutlich zu verlängern. Ebenfalls ist ein Gesetzentwurf vorzulegen, in dem diese Kriterien für sonstige Entscheidungsprozesse in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, verbindlich festgeschrieben werden;
2. sich dafür stark zu machen, dass barrierefreie Partizipation nicht nur räumliche, sondern auch kommunikative und digitale Barrierefreiheit umfasst. Alle Bedarfe für alle Menschen mit unterschiedlichen Behinderungsformen müssen dabei abgedeckt werden. Entsprechende Angebote zum Beispiel in Leichter Sprache oder Deutscher Gebärdensprache sind bereitzustellen;
3. einen Gesetzentwurf vorzulegen, um im Rahmen der Selbsthilfeförderung bedarfsdeckende finanzielle Mittel für Selbstvertretungsorganisationen zuzuweisen, damit diese ihr Partizipationsrecht auch wirksam ausüben können;
4. eine regelmäßige Evaluierung der vereinbarten Partizipationsregelungen zusammen mit den Expertinnen und Experten in eigener Sache vorzunehmen, um die Qualität der Partizipation zu sichern und notwendige Änderungen bei Bedarf vorzunehmen.

Berlin, den 21. März 2022

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.